

Vertrag zur finanziellen Beteiligung von Kommunen an Windenergieanlagen

gem. § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021

zwischen

RRM 2020 GmbH & Co KG

Bornweg 28, 49152 Bad Essen

vertreten durch die EFG Energy-Farming Management GmbH und diese vertreten durch den Geschäftsführer Herrn Reiner Borgmeyer

im Folgenden „**Betreiber**“

und

Stadt Melle

Schürenkamp 16, 49324 Melle

vertreten durch die Bürgermeisterin Frau Jutta Dettmann,

im Folgenden „**Kommune**“

jeder im Folgenden auch „**Partei**“ oder gemeinsam „**die Parteien**“.

Präambel

Der Betreiber plant im Rahmen eines Repowerings von bestehenden Windparks auf dem Meller Stadtgebiet die Errichtung und den Betrieb von drei Windenergieanlagen vom Typ Nordex N-163 mit je 6.8 MW Nennleistung und ca. 165m Nabenhöhe (im Folgenden einzeln: „WEA“ oder „Windpark“). Die Standorte der vom Betreiber geplanten WEA befinden sich in den Meller Ortsteilen Bruchmühlen-Bennien, Gesmold-Dratum und Riemsloh-Westendorf. Die Standorte sind in den Lageplänen eingezeichnet, die diesem Vertrag als Anlagen 1a, 1b und 1c beigelegt sind. Eine Inbetriebnahme im Sinne des § 3 Nr. 30 EEG 2021 (im Folgenden: „Inbetriebnahme“) der WEA ist im 1. Halbjahr 2024 vorgesehen.

Der Betreiber bietet der Kommune auf Grundlage dieses Vertrages eine einseitige Zuwendung ohne Gegenleistung gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 EEG 2021 ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA verbindlich an. Die Kommune ist gewillt, das Angebot des Betreibers anzunehmen. Zu diesem Zweck schließen die Parteien den nachfolgenden Vertrag.

Da der Windpark noch nicht errichtet ist, kann der Vertrag nur auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Umstände geschlossen werden. Für den Fall, dass sich noch Änderungen für relevante Parameter ergeben oder einzelne WEA bzw. der gesamte Windpark aus gegenwärtig nicht absehbaren Gründen nicht errichtet werden, sieht der Vertrag entsprechende Anpassungs- und Kündigungsrechte vor

§ 1 Einseitige Zuwendungen des Betreibers ohne Gegenleistung

Der Betreiber verpflichtet sich, der Kommune als betroffener Kommune gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 i. V. m. Satz 4 EEG 2021 Zuwendungen in anteiliger Höhe des insgesamt an alle betroffenen Kommunen zu zahlenden Betrages von 0,2 ct/kWh ohne Gegenleistung zu zahlen. Der Betrag ist für die von der WEA tatsächlich eingespeiste Strommenge und für die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ab Inbetriebnahme der WEA zu zahlen, wenn für die WEA eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen wird. Der Zuwendungsbetrag entspricht dabei dem Betrag, den der Betreiber vom Netzbetreiber für die freiwillige Vergütung gemäß EEG zurückvergütet

bekommt. Dabei gehen die Parteien davon aus, dass eine finanzielle Förderung auch dann im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 EEG 2021 in Anspruch genommen wird, wenn der Anspruch grundsätzlich besteht, im Einzelfall aber wegen einer Reduzierung des anzulegenden Wertes, beispielsweise aufgrund negativer Strompreise nach § 51 EEG 2021 oder Sanktionen nach § 52 Abs. 1 EEG 2021 entfällt bzw. reduziert wird. Darüber hinaus gehen die Parteien davon aus, dass die Zuwendungen nicht der Umsatzsteuerpflicht unterliegen.

Sollte in Zukunft diese Zuwendung durch gesetzliche Regelung oder Auffassung der Finanzverwaltung als umsatzsteuerbare und -pflichtige Tätigkeit eingestuft werden oder die Kommune gemäß § 9 UStG auf eine ansonsten bestehende Umsatzsteuerbefreiung verzichten, schuldet der Betreiber der Kommune ab dem Zeitpunkt des Bestehens der Umsatzsteuerpflicht die Zuwendung zuzüglich Umsatzsteuer, wenn und soweit die Kommune dem Betreiber eine den Bestimmungen des UStG entsprechende Rechnung erteilt. Der Betreiber verzichtet insoweit auf die Einrede der Verjährung, sofern der Vorsteuerabzug durch den Betreiber beim Finanzamt noch geltend gemacht werden kann.

Da mehrere Kommunen im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 EEG 2021 betroffen sind, erfolgt die Aufteilung der Zuwendungen nach Absatz 1 auf die betroffenen Kommunen gemäß § 6 Abs. 2 Satz 4 EEG 2021. Demnach ist bei mehreren betroffenen Kommunen der Betrag von 0,2 ct/kWh auf die jeweiligen Kommunen anhand des Anteils ihres jeweiligen Gebiets an der Fläche des Umkreises von 2.500 Metern Luftlinie um die Turmmittelpunkte der jeweiligen WEA aufzuteilen.

Die Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Kommunen anhand der gegenwärtig geplanten Standorte der WEA sind diesem Vertrag als **Anlagen 2a, 2b und 2c** beigefügt.

§ 2 Änderungen der Standorte und Parameter; keine Errichtungspflicht

Der Betreiber wird der Kommune spätestens drei Monate nach Inbetriebnahme der WEA die tatsächlichen Standorte der WEA mitteilen. Auf Anfrage der Kommune wird der Betreiber der Kommune die tatsächlichen Parameter der WEA (z.B. Anlagentyp) innerhalb eines Monats mitteilen.

Sofern die tatsächliche Anzahl der WEA und/oder die tatsächlichen Standorte der WEA von den in den **Anlagen 1a, 1b und 1c** genannten Standorten abweichen, werden die Parteien die **Anlagen** zu diesem Vertrag, insbesondere den an die Kommune zu zahlenden prozentualen Anteil an der Gesamtzuwendung von 0,2 ct/kWh, in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.

Dieser Vertrag verpflichtet den Betreiber nicht, die einzelnen WEA des Windparks zu errichten bzw. in Betrieb zu nehmen. Sollte keine WEA des Windparks errichtet oder in Betrieb genommen werden, entsteht der Zahlungsanspruch der Kommune nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. den Anlagen 2a, 2b und 2c nicht.

§ 3 Änderungen des Kommunengebiets

Die Kommune wird dem Betreiber jede Änderung des Stadtgebietes und den Zeitpunkt, zu dem die Änderung des Stadtgebiets erfolgt, unverzüglich mitteilen.

Wenn die Kommune aufgrund einer Änderung des Stadtgebietes nicht mehr oder in einem anderen Umfang i. S. v. § 6 EEG 2021 betroffen ist, erfolgt mit Wirkung ab dem Zeitpunkt der geänderten Betroffenheit eine neue Zuordnung der in § 1 Abs. 1 Satz 2 dieses Vertrags genannten Zuwendungen gemäß § 6 Abs. 2 EEG 2021.

Der Betreiber wird die Kommune über eine neue Zuordnung nach Absatz 1 unverzüglich nach Zugang der Mitteilung nach Absatz 1 informieren und die Parteien werden im Falle einer neuen Zuordnung die **Anlagen** zu diesem Vertrag in einem schriftlichen Nachtrag zu diesem Vertrag anpassen.

§ 4 Ermittlung der relevanten Strommengen

Tatsächliche Strommenge: Die tatsächlich eingespeiste Strommenge bestimmt sich nach den Strommengen, die der Betreiber am Verknüpfungspunkt der jeweiligen WEA mit dem Netz für die allgemeine Versorgung an den Stromabnehmer (z.B. Direktvermarkter, Netzbetreiber) liefert. Der Umfang der Strommengen entspricht den an den relevanten Messstellen gemessenen Strommengen, die in den Bilanzkreis des Stromabnehmers eingestellt und auf Grundlage der gesetzlichen Vorschriften (insb. EEG, Messstellenbetriebsgesetz (MsbG) und Mess- und Eichgesetz (MessEG)) erfasst werden. Sofern eine gemeinsame Messung der von mehreren WEA eingespeisten Strommengen am Netzverknüpfungspunkt erfolgt, erfolgt die Aufteilung der Strommengen auf die einzelnen WEA in der gleichen Weise wie bei der Abrechnung der Strommengen gegenüber dem Stromabnehmer, wenn dies den gesetzlichen Vorgaben zu Messung und Messstellenbetrieb entspricht.

Fiktive Strommenge: Die fiktive Strommenge gemäß Anlage 2 Nr. 7.2 zum EEG 2021 ist die Summe der folgenden Strommengen nach Inbetriebnahme:

- a. Strommengen, die auf eine technische Nichtverfügbarkeit von mehr als 2% des Bruttostromertrags zurückgehen,
- b. Strommengen, die wegen Abregelungen durch den Netzbetreiber nach § 14 EEG 2021 oder einer entsprechenden Nachfolgeregelung nicht erzeugt wurden, und
- c. Strommengen, die wegen sonstigen Abschaltungen oder Drosselungen, zum Beispiel der optimierten Vermarktung des Stroms, der Eigenversorgung oder der Stromlieferungen unmittelbar an Dritte, nicht eingespeist wurden.

Relevante Strommenge: Die relevante Strommenge ist die Summe aus tatsächlicher Strommenge und fiktiver Strommenge, aber grundsätzlich nicht mehr als die Strommenge, für die der Betreiber vom Netzbetreiber die freiwillige Vergütung in Höhe von 0,2 ct/kWh zurückvergütet bekommt.

§ 5 Keine Gegenleistung der Kommune und keine Zweckbindung

Die Zahlung der Beträge nach 0 dieses Vertrags i. V. m. den **Anlagen 2a, 2b und 2c** erfolgt als einseitige Leistung des Betreibers an die Kommune ohne jedweden – direkten oder indirekten – Gegenleistungsanspruch des Betreibers. Die Kommune ist aufgrund dieses Vertrages nicht verpflichtet, irgendeine – direkte oder indirekte – Handlung oder Unterlassung für den Betreiber vorzunehmen.

Sofern die Kommune irgendwelche Handlungen oder Unterlassungen vornimmt, die dem Betreiber direkt oder indirekt zugutekommen, stehen diese nicht im Zusammenhang mit der Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. den **Anlagen 2a, 2b und 2c**.

Die Zahlung nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. den **Anlagen 2a, 2b und 2c** erfolgt ohne jedwede Zweckbindung an die Kommune, und die Kommune kann ohne jede Mitwirkung oder Einflussnahme des Betreibers über die Verwendung der nach § 1 dieses Vertrags i. V. m. den **Anlagen 2a, 2b und 2c** gezahlten Mittel selbstbestimmt entscheiden.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der vorliegende Vertrag über eine Zahlung des Betreibers an die Kommune gemäß § 6 Abs. 4 Sätze 2 und 3 EEG 2021 nicht als Vorteil im Sinne der §§ 331 bis 334 des Strafgesetzbuchs gilt.

§ 6 Abrechnung und Zahlung

Der Betreiber erstellt für die tatsächlich eingespeisten Strommengen nach § 4 Abs. 1 dieses Vertrages jährlich (Abrechnungszeitraum 01.10. des Vorjahres bis 30.09. des laufenden Jahres) bis zum 30.11. des laufenden Jahres eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Kommune. Die Gutschrift ist sodann bis zum 31.12. des laufenden Jahres zur Zahlung fällig.

Die Ermittlung der fiktiven Strommengen erfolgt auf Basis des gesetzeskonformen Gutachtens gemäß § 36h Abs. 2 i. V. m. Anlage 2 Nummer 7 EEG 2021 (im Folgenden: „**TR10-Gutachten**“). Der Betreiber erstellt für die fiktiven Strommengen nach § 4 Abs. 2 dieses Vertrags nach Vorliegen eines vom Netzbetreiber anerkannten TR10-Gutachtens alle fünf Jahre eine ordnungsgemäße Gutschrift für die Kommune. Der Gutschriftbetrag ist fällig nach erfolgter Endabrechnung des jeweiligen Fünfjahreszeitraums zwischen dem Betreiber und dem Netzbetreiber. Sofern vom Betreiber an die Kommune geleistete Zahlungen vom Netzbetreiber nicht erstattet werden, können diese Beträge mit den zur nächsten Fälligkeit an die Kommune zu leistenden Zahlungen aufgerechnet werden. Sofern im Falle einer Kündigung gemäß § 7 am Ende des Fünfjahreszeitraums gemäß TR10-Gutachten ein Rückforderungsanspruch des Betreibers gegen die Kommune besteht, wird die Kommune den entsprechenden Betrag innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Nachweises an den Betreiber zurückerstatten.

Die in Abs. 2 benannten Ansprüche erfolgen beidseitig ohne Verzinsung. Gesetzliche Vorgaben zu Verzugszinsen gem. §§ 286 ff. BGB bleiben hiervon unberührt.

Die Kommune ist berechtigt, sich die Höhe der Zahlungen über die gutgeschriebenen Strommengen in geeigneter Form nachweisen zu lassen. Als Nachweis für die tatsächlichen Strommengen genügt die Vorlage der Abrechnungen des Betreibers über die an den Netzbetreiber und/oder andere Stromabnehmer gelieferten Strommengen. Als Nachweis über die fiktiven Strommengen genügt das TR10-Gutachten bzw. ein vergleichbarer Nachweis.

Die Kommune wird den Betreiber, soweit erforderlich, bei der Geltendmachung des Anspruchs des Betreibers gegenüber dem Netzbetreiber nach § 6 Abs. 5 EEG 2021, unterstützen, insbesondere durch Vorlage der Bestätigung über die erfolgten Zahlungen an die Kommune.

Die Zahlungen des Betreibers erfolgen auf das nachfolgende Konto der Kommune:

Bank: _____

IBAN: _____

§ 7 Vertragsbeginn, Laufzeit, Kündigung

Der Vertrag beginnt mit der beiderseitigen Unterzeichnung des Vertrages.

Die Laufzeit beträgt 20 Jahre ab Inbetriebnahme der jeweiligen WEA und entspricht der Laufzeit der EEG-Vergütung der WEA.

Die Kommune kann diesen Vertrag jederzeit mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende des nächsten Fünfjahreszeitraums i.S.v. § 6 Abs. 2 kündigen. Das ordentliche Kündigungsrecht für den Betreiber ist ausgeschlossen.

Beide Parteien können diesen Vertrag aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- a. die Kommune nicht bzw. nicht mehr im Sinne von § 6 Abs. 2 Satz 2 EEG 2021 betroffen ist,
- b. die Regelung in § 6 EEG 2021 in Bezug auf Windenergieanlagen insgesamt gestrichen wird bzw. für verfassungswidrig erklärt wird,
- c. die Zahlungen nach §§ 1 und 2 dieses Vertrags verboten oder unzulässig werden,
- d. der Betreiber die jeweilige WEA nicht errichten kann und das Projekt aufgibt,
- e. der Betrieb der jeweiligen WEA endgültig eingestellt wird,
- f. der Anspruch des Betreibers auf eine finanzielle Förderung nach dem EEG 2021 oder einer auf Grund des EEG 2021 erlassenen Rechtsverordnung aufgrund des Endes des Vergütungszeitraums nicht mehr besteht oder
- g. wenn die vom Betreiber an die Kommune gezahlten Beträge nicht mehr durch den Netzbetreiber oder sonstige Dritte erstattet werden.

Im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund enden die beiderseitigen Vertragspflichten mit sofortiger Wirkung. Die kündigende Partei kann in ihrer Kündigungserklärung einen späteren Endtermin bestimmen.

§ 8 Rechtsnachfolge bezüglich der Betreiberstellung

Wenn und soweit der Betreiber seine Stellung als Anlagenbetreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 verliert oder aufgibt und die Betreiberstellung auf einen Dritten übergeht, ist der Betreiber verpflichtet, soweit alle Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Betreiber im Sinne des § 3 Nr. 2 EEG 2021 zu übertragen. Satz 1 gilt vor der Inbetriebnahme der jeweiligen WEA entsprechend, wenn der Betreiber nicht mehr der zukünftige Betreiber der jeweiligen WEA ist. Der Betreiber zeigt der Kommune jede Übertragung unaufgefordert und unverzüglich schriftlich an unter Beifügung der vollständigen Kontaktdaten des neuen Betreibers. Eine Zustimmung der Kommune zur Rechtsnachfolge ist nicht erforderlich. Die vorangehenden Sätze gelten für alle weiteren Wechsel auf Seiten des Betreibers entsprechend.

§ 9 Veröffentlichung und Weitergabe des Vertrages; Datenschutz

Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag unter anderem aus Gründen der Transparenz insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie das Beiblatt zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag personenbezogene Daten enthält, deren Offenlegung nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen unzulässig ist, ist der Vertrag ohne diese personenbezogenen Daten zu veröffentlichen. Sofern der Vertrag Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse des Betreibers enthält, wird die Kommune den Vertrag ohne die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse veröffentlichen.

Sonstige öffentlich-rechtliche Pflichten der Kommune zur Offenlegung des Vertrages bleiben unberührt.

Der Betreiber ist berechtigt, diesen Vertrag insgesamt oder Teile dieses Vertrages sowie die aufgrund dieses Vertrages geleisteten Zahlungen gegenüber dem Netzbetreiber offen zu legen, soweit dies zur Geltendmachung des Anspruchs nach § 6 Abs. 5 EEG 2021 erforderlich ist.

Wenn im Rahmen der Vertragserfüllung, zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen, zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung oder zur Wahrung berechtigter Interessen

- personenbezogene Daten betroffener Personen von einer Partei an die jeweils andere Partei weitergegeben werden und/oder
- betroffene Personen auf Veranlassung der einen Partei die jeweils andere Partei kontaktieren,

verpflichten sich die Vertragsparteien, die der jeweils anderen Partei nach Art. 13 und/oder Art. 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) obliegenden Informationspflichten gegenüber den eigenen Mitarbeiter*innen, Erfüllungsgehilf*innen und Dienstleistern (betroffene Personen) zu erfüllen.

§ 10 Verhältnis zu anderen Pflichten

Die Zahlungspflichten des Betreibers nach diesem Vertrag lassen andere Zahlungspflichten des Betreibers an die Kommune unberührt.

§ 11 Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt dieser Vertrag im Übrigen davon unberührt. Die Parteien werden anstelle der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung eine Regelung vereinbaren, die wirtschaftlich oder rechtlich den mit diesem Vertrag verfolgten Zweck und den Vorstellungen und Interessen der Parteien in gesetzlich erlaubter Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt für eine Lücke im Vertrag.

Sofern die Bestimmungen dieses Vertrages von den Vorgaben des EEG 2021 abweichen, gehen die Vorgaben des EEG 2021 den Bestimmungen dieses Vertrages vor.

Veränderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Abweichung von dieser Schriftformklausel.

Der ausschließliche Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Osnabrück.

§ 12 Anlagen

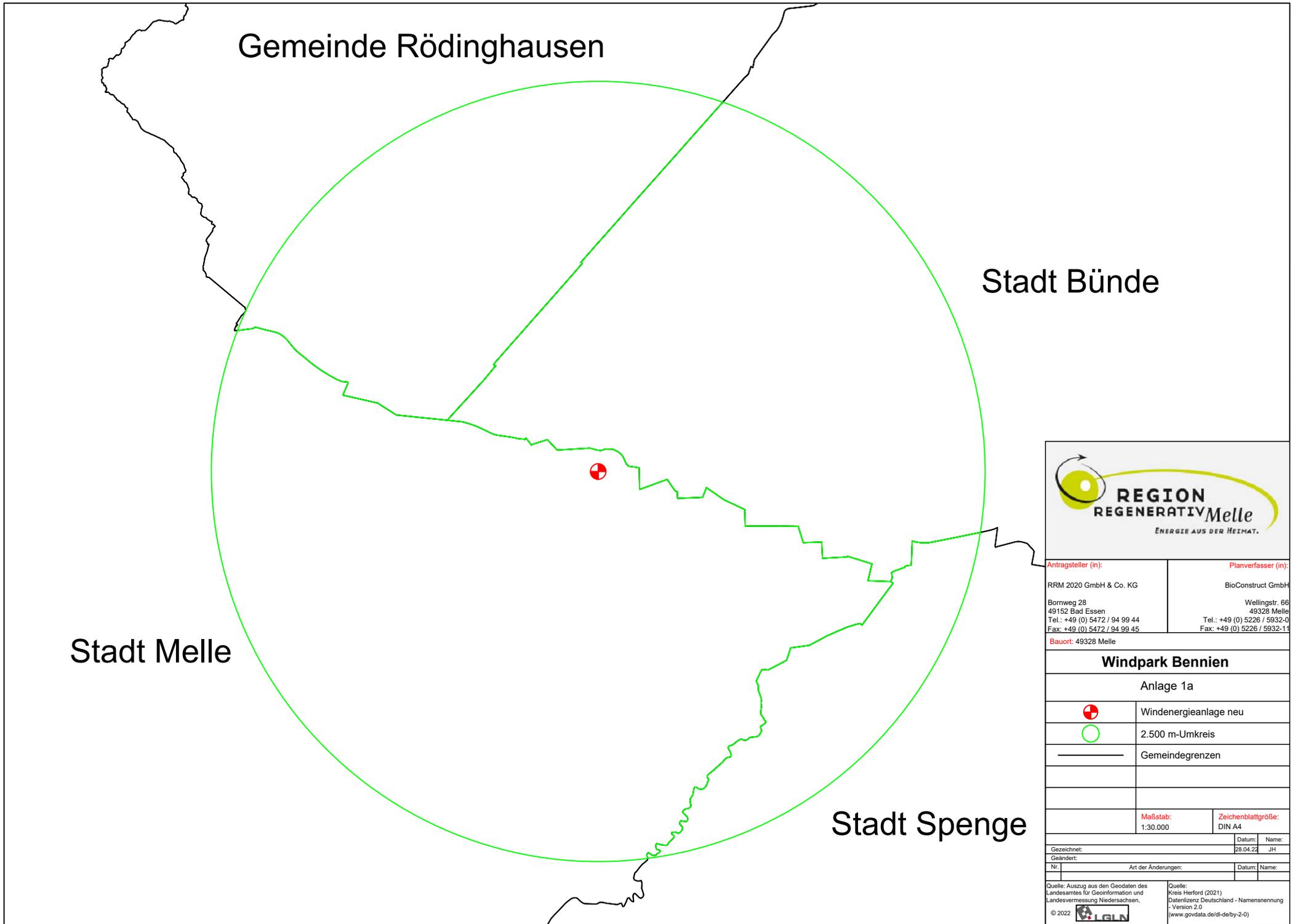
Ergänzend zu diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt, die ebenfalls Vertragsinhalt sind:

- **Anlage 1a:** Lageplan des Windparks Bennien
- **Anlage 1b:** Lageplan des Windparks Dratum
- **Anlage 1c:** Lageplan des Windparks Westendorf
- **Anlage 2a:** Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Kommunen für den Windpark Bennien
- **Anlage 2b:** Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Kommunen für den Windpark Dratum
- **Anlage 2c:** Aufteilung der Beträge auf die einzelnen Kommunen für den Windpark Westendorf

Bad Essen, den _____ Melle, den _____

Betreiber

Kommune



Antragsteller (in): RRM 2020 GmbH & Co. KG Bornweg 28 49152 Bad Essen Tel.: +49 (0) 5472 / 94 99 44 Fax: +49 (0) 5472 / 94 99 45	Planverfasser (in): BioConstruct GmbH Wellingstr. 66 49328 Melle Tel.: +49 (0) 5226 / 5932-0 Fax: +49 (0) 5226 / 5932-11
--	--

Bauort: 49328 Melle

Windpark Bennien

Anlage 1a

-  Windenergieanlage neu
-  2.500 m-Umkreis
-  Gemeindegrenzen

Maßstab: 1:30.000	Zeichenblattgröße: DIN A4
-----------------------------	-------------------------------------

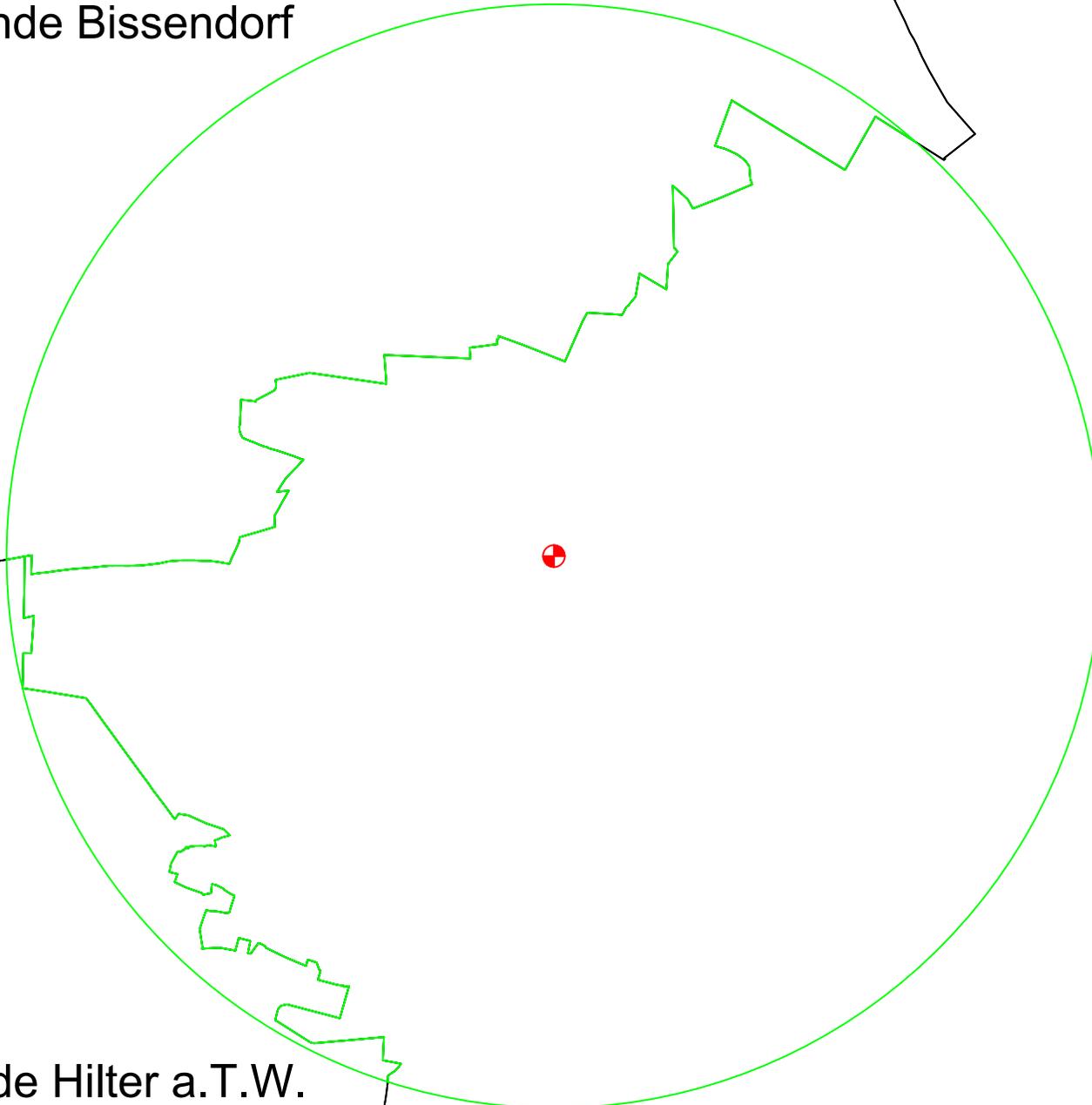
Gezeichnet:	Datum:	Name:
Geändert:	28.04.22	JH

Nr.	Art der Änderungen:	Datum:	Name:

Gemeinde Bissendorf

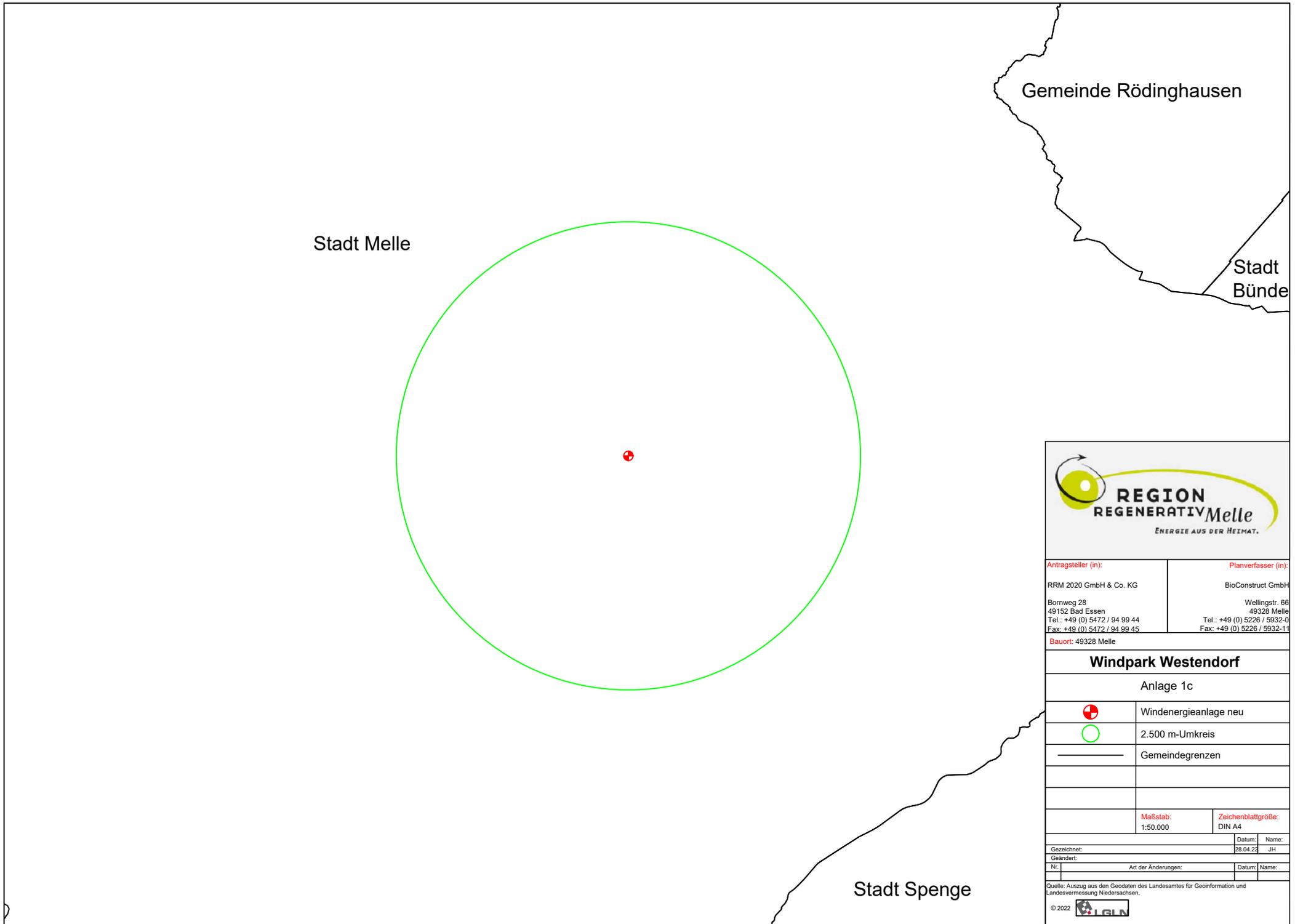
Stadt Melle

Gemeinde Hilter a.T.W.





Antragsteller (in):	Planverfasser (in):
RRM 2020 GmbH & Co. KG Bornweg 28 49152 Bad Essen Tel.: +49 (0) 5472 / 94 99 44 Fax: +49 (0) 5472 / 94 99 45	BioConstruct GmbH Wellingstr. 66 49328 Melle Tel.: +49 (0) 5226 / 5932-0 Fax: +49 (0) 5226 / 5932-11
Bauort: 49326 Melle	
Windpark Dratum	
Anlage 1b	
	Windenergieanlage neu
	2.500 m-Umkreis
	Gemeindegrenzen
Maßstab:	Zeichenblattgröße:
1:30.000	DIN A4
Gezeichnet:	Datum: Name:
28.04.22	JH
Geändert:	Art der Änderungen: Datum: Name:
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.	
© 2022 	



Gemeinde Rödinghausen

Stadt Melle

Stadt Bünde

Stadt Spenge



Antragsteller (in):	Planverfasser (in):
RRM 2020 GmbH & Co. KG Bornweg 28 49152 Bad Essen Tel.: +49 (0) 5472 / 94 99 44 Fax: +49 (0) 5472 / 94 99 45	BioConstruct GmbH Wellingstr. 66 49328 Melle Tel.: +49 (0) 5226 / 5932-0 Fax: +49 (0) 5226 / 5932-11
Bauort: 49328 Melle	
Windpark Westendorf	
Anlage 1c	
	Windenergieanlage neu
	2.500 m-Umkreis
	Gemeindegrenzen
Maßstab: 1:50.000	Zeichenblattgröße: DIN A4
Gezeichnet:	Datum: Name:
28.04.22	JH
Geändert:	
Nr.	Art der Änderungen: Datum: Name:
Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen.	
© 2022 	

Flächen- und Zuwendungsanteile der Gemeinden je WEA in m² im Umkreis von 2.500 m (§ 6 EEG 2021)
 WEA-Typ: Nordex N-163 Nabenhöhe: 165,5 m Nennleistung: 6,8 MW

	WEA-Nr.	1
Koordinaten (UTM ETRS89 Zone 32)	Rechtswert	465.095
	Hochwert	5.782.458
Flächen in m ²	Stadt Melle	8.669.963
	Stadt Bünde	5.946.739
	Gemeinde Rödinghausen	3.563.771
	Stadt Spenge	1.454.480
	SUMME	19.634.953
Flächen in %	Stadt Melle	44,16%
	Stadt Bünde	30,29%
	Gemeinde Rödinghausen	18,15%
	Stadt Spenge	7,41%
	SUMME	100,00%
Zuwendungsanteile in ct/kWh	Stadt Melle	0,0883
	Stadt Bünde	0,0606
	Gemeinde Rödinghausen	0,0363
	Stadt Spenge	0,0148
	SUMME	0,2000
Geplanter Jahresertrag [MWh/a]		11.400
Prognose jährlicher Zuwendungen	Stadt Melle	10.068 €
	Stadt Bünde	6.905 €
	Gemeinde Rödinghausen	4.138 €
	Stadt Spenge	1.689 €
	SUMME	22.800 €

Flächen- und Zuwendungsanteile der Gemeinden je WEA in m² im Umkreis von 2.500 m (§ 6 EEG 2021)
WEA-Typ: Nordex N-163 Nabhöhe: 165,5 m Nennleistung: 6,8 MW

	WEA-Nr.	1
Koordinaten (UTM ETRS89 Zone 32)	Rechtswert	448.285
	Hochwert	5.785.156
Flächen in m ²	Stadt Melle	13.979.020
	Gemeinde Bissendorf	4.959.411
	Gemeinde Hilter a.T.W.	696.536
	SUMME	19.634.967
Flächen in %	Stadt Melle	71,19%
	Gemeinde Bissendorf	25,26%
	Gemeinde Hilter a.T.W.	3,55%
	SUMME	100,00%
Zuwendungsanteile in ct/kWh	Stadt Melle	0,1424
	Gemeinde Bissendorf	0,0505
	Gemeinde Hilter a.T.W.	0,0071
	SUMME	0,2000
Geplanter Jahresertrag [MWh/a]		12.600
Prognose jährlicher Zuwendungen	Stadt Melle	17.941 €
	Gemeinde Bissendorf	6.365 €
	Gemeinde Hilter a.T.W.	894 €
	SUMME	25.200 €

Flächen- und Zuwendungsanteile der Gemeinden je WEA in m² im Umkreis von 2.500 m (§ 6 EEG 2021)
 WEA-Typ: Nordex N-163 Nabhöhe: 165,5 m Nennleistung: 6,8 MW

	WEA-Nr.	1
Koordinaten (UTM ETRS89 Zone 32)	Rechtswert	457.945
	Hochwert	5.781.063
Flächen in m ²	Stadt Melle	19.634.954
	SUMME	19.634.954
Flächen in %	Stadt Melle	100,00%
	SUMME	100,00%
Zuwendungsanteile in ct/kWh	Stadt Melle	0,2000
	SUMME	0,2000
Geplanter Jahresertrag [MWh/a]		12.800
Prognose jährlicher Zuwendungen	Stadt Melle	25.600 €
	SUMME	25.600 €